Kennzeichnung von Partikelfiltersystem und Baumaschinen gemäss Luftreinhalte-Verordnung

Anhang 4 Ziffer 33 der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) schreibt vor, dass Baumaschinen und Partikelfiltersysteme mit deutlich lesbaren und dauerhaften Geräteschildern gekennzeichnet sein müssen. Dabei sind zwei Fälle zu unterscheiden:

- 1. Eine Baumaschine wird mit einem Partikelfiltersystem nachträglich ausgerüstet (Retrofit)
- 2. Eine Baumaschine erfüllt den LRV-Grenzwert ab Werk (OEM) und wurde nicht nachträglich mit einem Partikelfiltersystem ausgerüstet

Die folgenden Darstellungen stellen beispielhaft die nach LRV verlangten Informationen dar, die auf den jeweiligen Geräteschildern vorhanden sein müssen.

1. Mit LRV-konformem Partikelfiltersystem nachgerüstete Baumaschine (Retrofit)

Geräteschild Partikelfiltersystem

Hersteller Filterhersteller Seriennummer F-123.456.789 Typ PFS XYZ

Konformitätsbewertungs-

stelle EMPA

Bemerkungen

Bei Filtern, die vor der LRV-Änderung vom 19.9.2008 bereits auf der Filterliste BAFU/Suva aufgeführt waren, ist die Bezeichnung der Konformitätsbewertungsstelle wie in der Filterliste angegeben "BAFU".

Geräteschild Baumaschine

Hersteller	Maschinenhersteller
Seriennummer	M-987.654.321
Тур	Bagger B-123
Baujahr	2010
Leistung	99 kW
Typ Partikelfiltersystem	PFS XYZ

Informationen, die auf dem Geräteschild der Baumaschine bereits vorhanden sind, müssen nicht wiederholt werden. Es müssen lediglich die nach LRV zusätzlich notwendigen Informationen ergänzt werden (auf separatem Schild möglich).

2. LRV-konforme Baumaschine (OEM)

Geräteschild Baumaschine

Hersteller Maschinenhersteller Seriennummer M-456.789.123 Dumper D-987 Тур Baujahr 2010 Leistung 88 kW Typ Partikelminderungssystem Typ ZYX Konformitätsbewertungsstelle **EMPA**

Bemerkungen

Informationen, die auf dem Geräteschild der Baumaschine bereits vorhanden sind, müssen nicht wiederholt werden. Es müssen lediglich die nach LRV zusätzlich notwendigen Informationen ergänzt werden (auf separatem Schild möglich).